



Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 53107 Bonn

[REDACTED]
Ministerialrat

Leiter der Unterabteilung
Sozialversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

11017 Berlin

TEL +49 228 99 527 [REDACTED]

FAX +49 228 99 527 [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmas.bund.de

AZ [REDACTED]

Berlin, 20. Juli 2012

Zugang zu amtlichen Informationen Ihr Schreiben vom 25. Juni 2012

Sehr geehrte [REDACTED]

über Ihren mit Schreiben vom 25. Juni 2012 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Der Antrag auf Zusendung sämtlicher Sitzungsprotokolle, Zwischenergebnisse und sonstiger Projektunterlagen des Projektes „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ (OMS) wird abgelehnt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. Juni 2012 beantragen Sie die Übersendung sämtlicher Sitzungsprotokolle, Zwischenergebnisse und sonstiger Projektunterlagen des Projektes OMS.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG).

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG).

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nicht, wenn ein Ablehnungsgrund gemäß §§ 3 ff IFG dem Anspruch auf Informationszugang entgegensteht.

Vorliegend ist der Anspruch auf Informationszugang gem. § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG ausgeschlossen. Die Protokolle, Zwischenergebnisse und sonstigen Projektunterlagen betreffen vertrauliche Beratungen von Behörden.

Das Bundeskabinett hat am 21. September 2011 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt, auf der Grundlage des ELENA-Know-hows mit den seinerzeitigen Wissensträgern, aber auch im Zusammenwirken mit allen relevanten Akteuren Vorschläge für eine Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung zu erarbeiten. Begleitet wird dieses Projekt im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG). Das Projekt soll nach dem Kabinettsbeschluss in enger Abstimmung mit den zuständigen Ressorts unter Einbindung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik durchgeführt werden. Ferner werden die Sozialversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die Sozialpartner beteiligt.

Gerade diese vom Kabinett vorgegebene umfassende Beteiligung Dritter belegt, dass es nicht nur um die Erarbeitung eines technisch und rechtlich einwandfreien Vorschlags geht, sondern um ein Konzept, das breite gesellschaftliche Akzeptanz genießen soll. Einen derartigen Konsens herzustellen bedarf eines langwierigen Prozesses, der auch einen

vertraulichen Gedankenaustausch zwingend voraussetzt. Würden zwischenzeitliche Diskussionsstände und Lösungsansätze (die im Verlauf des Projektes nicht weiter verfolgt werden), kontinuierlich öffentlich gemacht, dürfte dies die Diskussion, die nach dem Kabinettauftrag ausdrücklich „ohne Vorfestlegung“ zu erfolgen hat, einengen und damit den Erfolg des Projekts in Frage stellen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die mangelnde Vertraulichkeit einzelne Beteiligte zum Ausstieg aus dem Projekt veranlassen könnte.

Darüber hinaus ist der Antrag auf Informationszugang gemäß § 4 Absatz 1 IFG abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt werden würde. Die Sitzungsprotokolle und sonstigen Projektunterlagen dienen im Projekt OMS dazu, eine Machbarkeitsstudie durch die ITSG erstellen zu lassen. Diese Machbarkeitsstudie ist wesentliche Grundlage für künftige behördliche Maßnahmen und Entscheidungen hinsichtlich der Infrastruktur der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung einschließlich einer einheitlichen elektronischen Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Verwaltung.

In den von Ihnen angeforderten Unterlagen werden Diskussionsstände und Lösungsansätze dokumentiert, die der Willensbildung und Lösungsfindung in diesem Prozess dienen. Damit handelt es sich bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen um Entwürfe sowie Arbeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG, die der Vorbereitung von Entscheidungen im Hinblick auf die Machbarkeitsstudie dienen. Da eine Vielzahl von Dritten beteiligt ist, die teilweise unterschiedliche Interessen vertreten, besteht die konkrete Gefahr, dass eine Veröffentlichung der angeforderten Unterlagen zum Austritt einiger Projektteilnehmer führt. Dadurch würde die Entscheidung nicht mehr von allen durch den Kabinettsbeschluss zu beteiligenden Trägern mitgetragen werden. Auch aus diesem Grund können die Protokolle sowie die Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Anspruch auf Informationszugang für die von Ihnen angeforderten Unterlagen ist daher aufgrund §§ 3 Nr. 3 Buchstabe b, 4 Absatz 1 IFG abzulehnen.

Das BMAS hat jedoch ein hohes Interesse daran, dass die Öffentlichkeit über das Projekt informiert wird und somit eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung sowie bei den Experten erreicht wird. Daher wird ab Juli 2012 vierteljährlich in einem Newsletter *oms.news* über die Arbeit in den Arbeitsgruppen berichtet. Der erste Newsletter (Stand Juli 2012) wurde am 11. Juli 2012 auf der Homepage des Projekts (www.projekt-oms.de) veröffentlicht.

Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen im Projekt OMS fließen in den ersten (Teil-) Bericht über den Ist- Zustand der Meldeverfahren ein, der ab Mitte September auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht wird. Einzelheiten zum Verfahren sowie zur Vorgehensweise können dann diesem Bericht entnommen werden. Ebenso werden die Ergebnisniederschriften über die Sitzungen des Beirates, nachdem sie von den Mitgliedern genehmigt wurden, veröffentlicht. Derzeit liegen noch keine abgestimmten Dokumente vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. Dr. 